

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Widmung eines Flurstücks im Bereich der Bahnhofstraße, Gemarkung Siegburg, Flur 5, Flurstück 5400

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Bahnhofstraße gilt gem. § 60 des Straßen- u. Wegegesetzes (StrWG NW) bereits als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der § 60 StrWG NW regelt die fiktive Widmung für diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die bereits vor Einführung des Straßen- und Wegegesetzes im Jahr 1962 den Status der Öffentlichkeit besessen haben.

Durch den Erwerb des Flurstücks 5400 durch die Stadt Siegburg wird die förmliche Widmung des benannten Flurstücks erforderlich.

Das Flurstück 5400 ist gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des StrWG NW, in Anlehnung an die bereits bestehende Widmung der Bahnhofstraße, ebenso dem öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten zu widmen.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22.04.2021 die Widmungsabsicht zur Kenntnis genommen.

Übersichtsplan:



Die Widmung des Flurstücks 5400 in der Gemarkung Siegburg, Flur 5, im Bereich der Bahnhofstraße wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Widmung des Flurstücks 5400 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Siegburg, 23.04.2021
Stefan Rosemann
Bürgermeister